

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER
UND KOLLEGEN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



EINKOMMENSTEUER

Umweg- und Dreiecksfahrten mit Pkw

Dienstreisen sind wesentlich besser steuerlich absetzbar als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Unklar war immer, wie gemischte Fahrten zu behandeln sind. Dazu hat kürzlich das oberste deutsche Steuergericht entschieden.

Für Dienstreisen mit dem Betriebs-Pkw können alle tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, also z. B. Sprit, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung sowie Leasingkosten oder Abschreibung des Autos. Ist der benutzte Pkw nicht im Betriebsvermögen, kann vereinfacht ein Betrag von € 0,30 pro gefahrenem Km angesetzt werden. Im Gegensatz dazu ist der Kostenansatz bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf € 0,15 pro Entfernungskm (also € 0,15 pro gefahrenem km) begrenzt. Wie ist es aber bei Dreiecksfahrten?

Ein Beispiel im Detail

Wie aus der Zeichnung zu einem Beispielfall ersichtlich, gab es Tage, an denen ein Unternehmer morgens zuerst zu Kunde 1 fuhr, dann weiter in seine Firma und von dort wieder

nach Hause. Es gab aber auch Tage, an denen es morgens gleich in die Firma ging, abends fuhr er aber bei Kunde 2 vorbei und anschließend in seine Wohnung zurück.

Welche Fahrt steht im Vordergrund?

Die Richter des Bundesfinanzhofs sahen die Sache streng: Die ungünstige Absetzung von nur € 0,15 pro gefahrenem Km gilt für die Fahrten auch dann, wenn die jeweilige Hin- oder Rückfahrt durch einen dienstlichen Termin unterbrochen wird. Sie erwähnen dazu aber, dass das (nur) dann gilt, wenn die Fahrt von der Wohnung zum Arbeitsplatz kürzer unterbrochen wird als die Restarbeitszeit in der Firma, weil dann Ziel und Zweck der Fahrt, nämlich das Erreichen der Arbeitsstätte bzw. der Wohnung, im Vordergrund steht. Für den

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Endlich wird es Sommer! Bei der Fahrt ins Büro zwitschern die Vögel und Auswärtstermine bei Kunden schieben viele Unternehmer jetzt lieber in ihre Terminplanung ein. Wir haben uns deshalb angesehen, wie Fahrten zum Büro und nach Hause im Gegensatz zu Dienstfahrten steuerlich geregelt sind. Mit dem Ehegattensplitting widmen wir uns dann einem weiteren Dauerthema und frischen auf, welche Kernpunkte dazu wissenswert sind. Trotzdem sollte die genaue steuerliche Ausgestaltung einer Partnerschaft immer in einem persönlichen Termin definiert werden.

Jederzeit anrufen können Sie uns außerdem, wenn Sie spezielle Probleme beschäftigen.

Ein Beispiel ist etwa der Fall jenes Unternehmers, dessen Bonität bei einer Auskunft ohne stichhaltige Begründung auf die höchste Risikostufe gesetzt wurde.

Falls wir uns vor dem Sommer aber nicht mehr hören, möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen eine tolle Urlaubssaison wünschen!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

► Fall im Urteil bedeutet das: An beiden Tagen können 45 km nur mit dem ungünstigeren Satz gerechnet werden. Zusätzlich erhält der Unternehmer im Beispiel aber den vollen Kostenansatz bzw. die erhöhte Pauschale bei Besuch des Kunden 1 für die zusätzlich gefahrenen 3 km und bei Kunde 2 für 15 km.

Fazit: Für den Kostenansatz entscheidend ist, welcher Zweck im Vordergrund steht. Ist die Dauer des dienstlichen Termins länger als der Aufenthalt in der Arbeitsstätte, dürfte dem ungekürzten Kostenansatz nichts im Wege stehen. ■

EINKOMMENSTEUER

Steuersparmodell Ehe

Die Eheschließung wird oft ganz unromantisch als Steuersparmodell propagiert. Doch das muss nicht in allen Fällen so sein. Drum prüfe, wer gemeinsam veranlagt.



Für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften (nachfolgend kurz Ehepartner) sieht das Steuerrecht die Möglichkeit vor, sich statt der sonst üblichen Einzelveranlagung zusammen veranlagern zu lassen. Dazu müssen im betreffenden Jahr drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft
- Beide Partner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
- Die Partner leben nicht dauernd getrennt.

Der wichtigste Vorteil bei der Zusammenveranlagung besteht im Splittingtarif. Hier werden beide Personen so gestellt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsamen Einkommens erzielt hätte. Wegen des in Deutschland progressiven, also stetig steigenden Einkommensteuertarifs ist der Vorteil umso höher, je unterschiedlicher die Einkommen der Ehepartner verteilt sind.

Wer darf beantragen?

Normalerweise müssen beide Ehepartner die Zusammenveranlagung beantragen. ■

Bezieht aber einer der Partner gar keine Einkünfte und verweigert er seine Zustimmung, ist das unwirksam. Denn dann dient seine Weigerung nur dem Ziel, dem anderen einen Schaden zuzufügen. Dies kann beispielsweise bei untereinander zerstrittenen Ehepartnern vorkommen, die im betreffenden Jahr – wenn auch nur kurz – eine gemeinsame Hausgemeinschaft hatten.

Wann ist die Zusammenveranlagung ungünstiger?

In sehr seltenen Fällen kann trotz Vorliegen der Voraussetzungen eine Einzelveranlagung günstiger sein. Unter anderem, wenn ein Ehegatte steuerfreie Einnahmen hatte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen wie bei Arbeitslosen- oder Krankengeld, wenn ein Ehegatte Verluste in ein anderes Jahr zurück- oder vortragen will oder bei außergewöhnlichen Einkünften wie Vergütung für mehrjährige Tätigkeit. Die Zusammenveranlagung kann aber auch schlechter sein, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, weil dann der andere den so genannten Vorwegabzug bei Versicherungsbeiträgen verliert. ■

MIETRECHT

Worauf bei Mietverträgen zu achten ist

Im Mietvertragsrecht gibt es einige wichtige Punkte, auf die geachtet werden sollte. Ein Überblick.

Wird eine Wohnung von mehreren Personen bewohnt, sollte der Mietvertrag auch mit allen Mietern abgeschlossen werden. Vorteil für den Vermieter: Im Mietvertrag aufgenommene Personen

haften für Schulden aus dem Mietverhältnis gesamtschuldnerisch, also jeder für jeden und jeder für alles. Auch ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag die Flächen möglichst genau bezeichnet. Denn weicht die tatsächliche Fläche mehr als 10% von der im Mietvertrag genannten ab, kann dies einen Mangel der Wohnung und ein Recht auf Minderung der Miete begründen.

Der Klassiker: Schönheitsreparaturen

Ein Thema, das immer wieder beschäftigt, ist die Verpflichtung des Mieters, Schönheits- und Kleinreparaturen vorzunehmen: Mieter, die in unrenovierte Wohnungen eingezogen sind, dürfen nicht dazu verpflichtet werden, die Wohnung bei Auszug zu renovieren. Unwirksam sind außerdem starre Fristen, die z.B. ein Streichen der Wände alle 3, 5 oder 7 Jahre vorschreiben. Das Abwälzen von kleineren Reparaturen auf den Mieter ist nur zulässig, wenn diese betragsmäßig z.B. bis € 100 oder insgesamt z.B. jährlich nicht über 8% der Jahresmiete begrenzt sind. ■

ARBEITSRECHT

Kündigungsgrund privates Surfen

Ein Arbeitgeber durfte seinem Arbeitnehmer laut einem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg (Az. 5 Sa 657/15) kündigen, weil dieser unerlaubt und intensiv aus privatem Anlass an seinem Dienstrechner im Internet surfte.



Nachdem der Arbeitgeber Hinweise erhielt, dass ein Angestellter auf seinem Dienstrechner ein hohes Datenvolumen erreichte, wertete er im Beisein von Zeugen den Browserverlauf dieses Arbeitnehmers aus. Die Auswertung ergab, dass der Mitarbeiter in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen fünf volle Tage privat im Internet surfte. Dies entspricht einem Sechstel seiner Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin außerordentlich.

Arbeitgeber darf Browserverlauf prüfen

Zwischen den Parteien bestand eine Vereinbarung, nach der das Internet für private Zwecke nur in Ausnahmefällen während einer Arbeitspause genutzt werden durfte. Probleme bereitete dem Gericht vor allem die Frage, ob der Arbeitgeber auf den Browserverlauf, und damit auf private Daten des Arbeitnehmers, ohne dessen Zustimmung zugreifen durfte. Das LAG bejahte dies, da es die einzige Möglichkeit war, Klarheit über das Verhalten des Arbeitnehmers zu erhalten. Die Auswertung der so gewonnenen Daten widersprach auch nicht den geltenden Datenschutzbestimmungen. ■

DATENSCHUTZ

Einzelfirma kein Grund für schlechtes Rating

Allein auf Grund der gewählten Rechtsform „Einzelkaufmann“ erhielt ein Unternehmer einen negativen Bonitätswert und wurde mit Risikostufe 4 von 4 bewertet. Daraufhin verklagte dieser die entsprechende Auskunft auf Unterlassung und bekam vor dem OLG Frankfurt (Az. 24 U 82/14) Recht.

Der Kläger ist seit 1996 in seiner Branche tätig, seit 2002 als eingetragener Kaufmann. Die Firma wurde ordnungsgemäß geführt, es gab weder Zahlungsausfälle noch Tatbestände für eine Insolvenz. Durch die Aussage eines Geschäftspartners, der eine Lieferung an den Unternehmer nur gegen Vorkasse vornehmen wollte, kam die negative Bewertung der Rating-Agentur ans Licht. Der Unternehmer forderte eine Selbstauskunft bei der später von ihm verklagten Auskunft an. Diese wies den höchsten Risikoindikator sowie ein als hoch eingestuftes Ausfallrisiko aus.

Wann ist ein Score-Wert zulässig?

Laut des in Deutschland geltenden Datenschutzgesetzes ist eine Ermittlung eines Bonitätswerts (oft Score-Wert genannt) durch Auskunfteien grundsätzlich zulässig. Vorgeschrieben ist jedoch, dass das Verfahren, das zur Berechnung benutzt wird, mathematisch-statistisch und wissenschaftlich anerkannt ist. Zudem muss nachweisbar sein, dass die verwendeten Daten für die Einschätzung des Wahrscheinlichkeitswertes erheblich sind.

Die Einschätzung des Gerichts

Das OLG kritisierte die schlechte Bewertung, die ohne jede sachliche Basis ergangen ist und verpflichtete die Beklagte, die negative Einschätzung zu unterlassen.

Fazit: Nach Ansicht der Richter spricht ein persönlich mit seinem Gesamtvermögen haftender Einzelkaufmann für ein eher geringeres Risiko als eine nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftende GmbH oder eine andere Kapitalgesellschaft. Auch das Alter des Unternehmens (seit 1996) hätte als Grund für eine positive Bonität gesprochen. ■

BETRIEBSPRÜFUNG

Klare Grenzen bei Auskunftsersuchen

Die Finanzbehörde darf sich nach einem kürzlich ergangenen Urteil des obersten deutschen Steuergerichts nur sehr eingeschränkt zur Beschaffung von Informationen an Dritte wenden.

Bei einem Steuerbürger wurde durch eine Kontrollmitteilung entdeckt, dass er € 4.300 Erlöse nicht versteuert hatte. Bei einer späteren Betriebsprüfung richtete das Finanzamt – ohne ihn hierzu vorab um Auskunft gebeten zu haben – ein Auskunftsersuchen an einen seiner Geschäftspartner und merkte an: Die Sachaufklärung beim Beteiligten ist nicht möglich.

Der Steuerpflichtige wehrte sich dagegen und ging bis zum Bundesfinanzhof (BFH). Die Klage war zulässig, um festzustellen, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Das ist dann der Fall, wenn eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr besteht. Weiter führte der BFH aus: Steuerpflichtige haben der Finanzbehörde die steuerlich erheblichen Sachverhalte mitzuteilen. Bei der Überprüfung darf sich die Behörde derjenigen Beweismittel bedienen, die sie für erforderlich hält. Sie darf aber nur bei hinreichendem Anlass tätig werden. Dafür genügt es, wenn aufgrund konkreter Umstände ein Auskunftsersuchen angezeigt ist.

Auf Reputation ist zu achten

Andere Personen sollen jedoch erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Aufklärung durch den Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Außerdem soll vor einem Auskunftsersuchen an Dritte im Regelfall der Steuerpflichtige befragt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass Nichtbeteiligte Einblick in steuerliche Verhältnisse des Beteiligten erhalten. ■

Arztkosten nicht unbegrenzt absetzbar

Arztkosten können weiterhin nur dann als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Zu diesem Ergebnis kam kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH).

Ein zusammenveranlagtes, kinderloses Ehepaar wandte Praxisgebühren und Zuzahlungen zu Medikamenten in Höhe von insgesamt € 172 auf, die sie als außergewöhnliche Belastungen (agB) in ihrer Einkommensteuer geltend machten. Das Finanzamt kam jedoch zu keiner Steuerminderung, da die Höhe der Kosten die Grenze der zumutbaren Belastung nicht überstieg. (Je nach Jahreseinkommen und Kinderzahl beträgt diese Grenze 1 bis 7 % der Gesamteinkünfte.) Das Ehepaar akzeptierte den Bescheid nicht und klagte bis vor den BFH.

Zumutbare Kosten werden nicht berücksichtigt

Das Urteil stellt zunächst klar, dass Aufwendungen für Praxisgebühren und Zuzahlungen zu Medikamenten als agB im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden können. Darunter fallen alle Aufwendungen, denen sich der Steuerpflichtige



nicht entziehen kann und die höher sind als bei der Mehrheit der nach Einkommen, Vermögen und Familienstand vergleichbaren Steuerpflichtigen. Laut Einkommensteuergesetz werden solche Belastungen jedoch nur abgezogen, soweit sie einen Betrag

übersteigen, der für die jeweilige Person zumutbar ist. Bis zu welcher Grenze Kosten einer Person zumutbar sind, entscheidet sich nach deren Einkommen. Auch die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und die Art der Veranlagung (Einzel- oder Splittingverfahren) spielt eine Rolle. Im Falle der Kläger, die zusammen Jahreseinkünfte von € 35.708 erzielten, lag die Zumutbarkeitsgrenze bei 5% der Gesamteinkünfte. Die Gesundheitskosten von € 172 lagen noch unterhalb der zumutbaren 5% und konnten daher nicht als agB berücksichtigt werden. Wäre dies der Fall gewesen, hätte der übersteigende Betrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können.

Hinweis: Das Urteil bestätigt eine viele Jahre geltende Rechtslage und macht die Hoffnung zunichte, Arztkosten unabhängig von deren Höhe immer steuerlich absetzen zu können. ■

Steuervorteil doppelter Haushalt

Unterhält ein Arbeitnehmer außerhalb seines Wohnorts eine Zweitwohnung in der Nähe seiner Tätigkeitsstätte, hat er für seine Haushaltsführung doppelte Kosten. Inwieweit er diese steuerlich absetzen darf, ist in einem Schreiben des Finanzministeriums geregelt.

Ein doppelter Haushalt liegt nur vor, wenn am Wohnort des Arbeitnehmers ein eigener Hausstand geführt wird. Dazu ist das Innehaben einer Wohnung als Eigentümer oder Mieter notwendig. Nicht ausreichend ist, wenn der Arbeitnehmer z. B. im Haushalt der Eltern unentgeltlich lediglich ein oder mehrere Zimmer bewohnt. Es ist hier eine finanzielle Beteiligung notwendig, die aber höher sein muss als Bagatellbeträge. Betragen die Barleistungen mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden, laufenden Kosten der Haushaltsführung (Miete, Nebenkosten, Lebensmittel), ist von einer Überschreitung der Bagatellgrenze auszugehen. Zahlt der Arbeitnehmer bar weniger, kann eine hinreichende Beteiligung nach dem Wortlaut des Schreibens auch anderweitig nachgewiesen werden. Lebt er in der Wohnung des Ehegatten oder Lebenspartners, wird unterstellt, dass er sich hinreichend finanziell beteiligt.

Entfernung

Das Beziehen einer Zweitwohnung muss aus beruflichen Gründen erforderlich sein. Die Zweitwohnung kann auch in der Nähe des Beschäftigungsorts gelegen sein. Steuerlich anerkannt ist sie als notwendige Zweitwohnung aber nur dann, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur Arbeitsstelle weniger als die Hälfte der Entfernung zum eigentlichen Wohnort ist.

Obergrenze

Als Unterkunfts-kosten werden die Kosten der Zweitwohnung höchstens bis zu € 1.000 monatlich anerkannt. Der Höchstbetrag umfasst sämtliche Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege, Abschreibung für notwendige Einrichtungsgegenstände, Zweitwohnungssteuer, Rundfunkbeiträge und Kosten eines Kfz-Stellplatzes. Nicht in diese Grenze



sind Maklerkosten für die Anmietung der Zweitwohnung einzubeziehen. Sie sind als Umzugskosten zusätzlich als Werbungskosten abziehbar. ■